

Thema **F**okus

Das Erwachsenen- schutzrecht

Editorial

Am 1. Januar 2013 tritt das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Es löst das Vormundschaftsrecht ab, welches seit 100 Jahren praktisch unverändert geblieben ist. Der Zweck des heutigen Vormundschaftsrechts liegt darin, schutz- und hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen, ihnen – wenn nötig – Fürsorge zukommen zu lassen. Als Mittel zur Hilfe bietet das heutige Gesetz Massnahmen wie Beistandschaft, Entmündigung oder fürsorgerische Freiheitsentziehung. Für urteilsunfähige Personen definiert das geltende Gesetz keine spezifischen Massnahmen. In manchen Kantonen kann die Ärzteschaft darüber bestimmen, welche medizinischen Massnahmen bei einem Patienten durchgeführt werden.

Die Zeiten haben sich geändert, die Gesellschaft ist nicht mehr die gleiche wie vor 100 Jahren. Der Patient und dessen Angehörige treten selbstbestimmter gegenüber der Ärzteschaft auf, auch Menschen mit Behinderungen fordern mehr Selbstbestimmung. Fremdbestimmtes Vorgehen wird kaum noch akzeptiert. Diesen Veränderungen versucht das neue Gesetz Rechnung zu tragen: Ziele des neuen Erwachsenenschutzrechts sind die Förderung der Selbstbestimmung (z. B. durch eine Patientenverfügung), die Stärkung der Stellvertreter (Beizug der Angehörigen für medizinischen Entscheidungen bei urteilsunfähigen Patienten), Stärkung der Solidarität in der Familie, die Entlastung des Staates sowie die Erhöhung des Rechtsschutzes (professionelle Behörden, Überprüfung von Massnahmen, Beschwerdeverfahren). Aber das Leitmotiv bleibt auch beim neuen Recht das gleiche: Es soll die Unterstützung von hilfsbedürftigen, vulnerablen Menschen sicherstellen – ohne über sie zu verfügen.

In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen des Erwachsenenschutzrechts vor und gehen auf die aus unserer Sicht heiklen Punkte und offenen Fragen ein. Wir informieren Sie zum Beispiel darüber, was das Gesetz für Menschen mit einer Behinderung bedeutet. Im Interview und in den ethischen Kernfragen konzentrieren wir uns auf die Auswirkungen des neuen Rechts auf Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Kliniken. Denn gerade hier wird das Leitmotiv des neuen Rechts «soviel Fürsorge wie nötig, so viel Autonomie wie möglich» manchmal zu einer Gratwanderung, wie Psychiaterin Kirsten Wiedemann im Interview anschaulich aufzeigt.

Inhalt

Schwerpunkt:

Mehr Selbstbestimmung [3]

Wer entscheidet bei Dissens zwischen Behandlungsteam und Stellvertreter? [5]

Rechte der Menschen mit einer Behinderung werden gestärkt [7]

Ethische Kernfragen:

Psychiatrie – im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Selbstbestimmung [9]

Interview:

Kirsten Wiedemann: «Der Arzt hat weniger «Macht» über den Patienten» [12]

Fallbeispiel:

Kann die Psychiaterin die manisch-depressive Patientin gegen ihren Willen einweisen lassen? [16]

Fallbesprechung:

Organerhaltende Massnahmen vor dem Tod ohne explizite Einwilligung des Betroffenen – welche Rechte werden tangiert? [17]

Ergänzungen:

Artikel, Bücher, Links [19]

Dialog Ethik Newsletter [20]

News [20]

Medien [21]

Veranstaltungen [21]

Vorschau [23]

Produkte [23]

Wortklaubereien [24]

Impressum [25]

Thema **F**okus

Editorial

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bereits jetzt auf zwei Veranstaltungen hinweisen:

Am 18. September organisiert der Förderverein Dialog Ethik zusammen mit der Medizinischen Intensivstation USZ im Universitätsspital Zürich ein Symposium zum Thema «Autonomieverständnis und das neue Erwachsenenschutzrecht». Mehr über die Veranstaltung finden Sie auf unserer Website:

www.dialog-ethik.ch/_upl/files/20120918_Symposium_F_rderverein.pdf

Auch das diesjährige Ethik-Foren-Treffen am 8. November in Bern wird sich mit den ethischen und rechtlichen Voraussetzungen des neuen Erwachsenenschutzrechts sowie mit der Haltung der davon betroffenen Fachpersonen befassen.

Zu guter Letzt möchten wir Sie auf die Fallbesprechung «Organerhaltende Massnahmen vor dem Tod ohne ex-

plizite Einwilligung des Betroffenen – welche Rechte werden tangiert?» von Medizinethiker Arne Manzeschke hinweisen (Seite 17). Ihm zufolge verschieben die geplante Revision des Transplantationsgesetzes und die bereits gültigen entsprechenden SAMW-Richtlinien die Grenze des rechtlich Erlaubten in Richtung eines weiterreichenden Zugriffs auf die Organe und des Eingriffs in die körperliche Integrität des Sterbenden. Arne Manzeschke bezeichnet die rechtliche Interpretation des Gesetzes nicht – wie die Gutachter – als «liberal», sondern als «illiberal», «weil sie gerade Freiheitsrechte des Einzelnen – in diesem Fall eines rechtlich extrem schwach Gestellten, weil versterbend – beschneidet zu Gunsten eines <objektiven Wohls>».

Ihr Team Dialog Ethik